



SCHUTZKONZEPT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON GEMEINDEVERSAMMLUNGEN UND VERANSTALTUNGEN IM HOBELTRÄFF

1. GRUNDSATZ

Für Gemeindeversammlungen und Veranstaltungen muss bis auf weiteres ein Schutzkonzept gemäss COVID-Verordnung (Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020; Stand 19. Oktober 2020) erarbeitet und umgesetzt werden.

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie Gemeindeversammlungen und Veranstaltungen unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden können.

Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben.

Wichtig in dieser Phase ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann.

Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. SCHUTZ DER BESONDERS GEFÄHRDETEN PERSONEN

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von einer Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an Veranstaltungen ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. COVID-19 ERKRANKTE PERSONEN

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. EINGANGSKONTROLLE

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Versammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.

- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Versammlungslokal zu trennen.
- Aufgrund der zulässigen Versammlungsgrösse im Hobelträff von maximal 230 Personen werden die Personen am Eingang gezählt. Die Versammlung ist abubrechen, sofern wider Erwarten mehr als 230 Personen an der Versammlung erscheinen.
- An jedem Ein- und Ausgang befinden sich Hygienestationen mit Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. INFORMATIONSKONZEPT

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) prominent angebracht.

6. DISTANZREGELN

Abstand halten: Die physische Distanz von 1.5 Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. SCHUTZMASSNAHME

Der Ein- und Auslass im Hobelträff erfolgt gestaffelt. Jacken etc. müssen mit in den Saal genommen werden. Die Garderobe im Erdgeschoss kann nicht benutzt werden.

Da die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, ist das Tragen von Masken während den Gemeindeversammlungen und Veranstaltungen Pflicht. Diese werden am Eingang verteilt.

8. TRACKING-MASSNAHMEN / ERFASSUNG DER KONTAKTDATEN

Alle Sitzplätze sind mit einer sichtbaren Nummer gekennzeichnet. Beim Einlass werden die Kontaktdaten von einer verantwortlichen Person erfasst und die Sitznummer wird zugewiesen.

Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registrierung der Teilnehmer einer Versammlung für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden sie vernichtet.

Sollte sich im Nachgang einer Versammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an einer Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. RECHT ZUR TEILNAHME

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an einer Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person in einem separaten Sektor ein Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Vom Gemeinderat verabschiedet am 26.08.2020

Vom Gemeinderat angepasst am 20.10.2020